

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00024 vom 31. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2023.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00024 du 31 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00024 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1.1

Hinsichtlich der Grundsätze und Kriterien, nach welchen zu beurteilen ist, ob im Einzelfall auf selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu schliessen ist, kann auf die entsprechenden allgemeinen Erwägungen des Urteils des hiesigen Gerichts vom 8. November 2021, welches sich in Händen der Parteien befindet, verwiesen werden (vgl. Urteil vom 8. November 2021

insbes. E. 1; Urk. 6/46).

E. 1.2

hiervor) vor, welche mit Blick auf die gleichzeitig ausgeübte, mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 8. November 2021 (Urk. 6/46) als selbständige Erwerbstätigkeit qualifizierte Tätigkeit als Clubhausbetreiber

die Berücksichtigung von koordinationsrechtlichen Gesichtspunkten

erfordern würde. Damit hat die Beschwerdegegnerin die Tätigkeit des Beigeladenen als Platzwart zu Recht als unselbständig qualifiziert. Daran ändert auch nichts, soweit der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, auch der Beigeladene möchte die Tätigkeit als Platzwart als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert wissen. Denn

für die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit aus AHV-beitragsrechtlicher Sicht selbständig oder unselbständig ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend und Übereinkünfte der am Erwerbsverhältnis Beteiligten über die beitragsrechtliche Qualifikation für die Durchführungsorgane der AHV nicht bindend (vgl. dazu etwa BGE 144 V 111 E. 6.1). Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - FC X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Bachmann

E. 2

Dagegen erhob der FC X.____ hierorts mit Eingabe vom 25.

April 2023 Beschwerde und beantragte sinngemäss, dass die Tätigkeit von Y.____ als Platzwart als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sei (Urk.

1).

Die Ausgleichskasse stellte mit Vernehmlassung vom 15.

Mai 2023 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) , was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30.

Mai 2023 zur Kenntnis gebracht wurde ,

unter gleichzeitiger Beiladung von Y.____ zum vorliegenden Prozess (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Beigeladene als Platzwart in die Arbeitsorganisation des Beschwerdeführers eingegliedert sei. Er sei auch Weisungen unterstellt. Des Weiteren trage er kein Unternehmerrisiko. Der Platzwartvertrag enthalte zudem verschiedene arbeitnehmertypische Vereinbarungen. Aus der Gesamtheit der Umstände ergebe sich, dass die Tätigkeit als Platzwart als unselbständig zu gelten habe (Urk. 2 , vgl. auch Urk. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht dagegen zur Hauptsache geltend, gemäss dem Urteil vom 8. November 2021 solle nach Möglichkeit vermieden werden, dass verschiedene Erwerbstätigkeiten beim gleichen Arbeitgeber teils als selbständig, teils als unselbständig taxiert würden. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Beigeladene gegen seinen Willen als Unselbständigerwerbender taxiert werden solle. Die Tätigkeit als Platzwart liege bei maximal 25 %, die Tätigkeit als Clubhausbetreiber jedoch eher über 75 %. Daraus ergebe sich klar, dass die ganze Tätigkeit als selbständig zu taxieren sei (Urk. 1). 3.

3.1

Die vom Beigeladenen für den Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten als Clubhausbetreiber und Platzwart beruhen

je auf separaten, zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossenen Verträgen (vgl.

Pachtvertrag vom 1. Januar 2015, Urk. 6/10 und Platzwartvertrag vom 1. Juli 2016; Urk. 6/64) . In Nachachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

(vgl. E.

E. 7

) war der Beigeladene dazu verpflichtet, jeden Abend/Morgen die benutzten Garderoben gründlich zu reinigen. Die Reinigungsmaschinen wie auch das Putzmaterial wurden vom Verein/der Stadt Z.____ zur Verfügung gestellt. Der Beigeladene war dazu verpflichtet, die Garderoben sowie den Korridor stets sauber zu halten. Das Reinigungsmaterial konnte vom Platzwart selbst bestellt werden (vgl. Ziffer 1, Reinigung Garderobe/Korridor). Der Beigeladene hatte ferner die Toiletten mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen; er war dafür verantwortlich, dass stets genügend Toilettenpapier, Seife und Handtücher vorhanden waren (Ziffer 2, Reinigung Toiletten). Des Weiteren war der Beigeladene dafür verantwortlich, dass die Abfalleimer auf den Plätzen (Rasen/Kunstrasen) regelmässig geleert wurden; mindestens alle zwei Tage war ein Rundgang über alle Plätze zu

machen und waren die herumliegenden Abfälle einzusammeln (Ziffer 3, Ordnung auf den Plätzen). Der Beigeladene hatte für den genauen Standort der Tore auf den Rasenplätzen zu sorgen und war befugt, Trainer und Spieler, welche die Tore nicht wunschgemäss versorgen, aufzufordern, dies zu tun; die Netze waren in Absprache mit dem Leiter Infrastruktur zu beschaffen und auszuwechseln. Defekte Tore waren wenn möglich durch den Beigeladenen zu reparieren, ansonsten in Absprache mit dem Leiter Infrastruktur eventuell neu zu bestellen (vgl. Ziffer 4, Tore und Netze). Die gesamte Infrastruktur und das gesamte bestehende Inventar gehörte dem Verein (laut Inventarliste), defektes oder fehlendes Material war in Absprache mit dem Leiter Infrastruktur zu ersetzen. Reparaturen von defekten Geräten oder Maschinen gingen je nach Fall, ob Abnutzung oder unsachgemässe Handhabung, zu Lasten des Vereins oder des Platzwarts. Der Vorstand war berechtigt, das Inventar sporadisch zu kontrollieren (Ziffer 5, Material und Maschinen). Ziffer 6 des Pflichtenhefts enthielt schliesslich Bestimmungen zur Kündigungsfrist. 4. 4.1

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführte, trägt bzw. trug der Beigeladene als Platzwart kein für Selbständigewerbendes typisches Unternehmerrisiko, hatte er doch keine Investitionen zu tätigen und beschäftigte er weder Personal noch trug

er ein

Unkosten-, Verlust- oder Delkrederisiko.

Das wirtschaftliche Risiko

erschöpft er sich im Wesentlichen vielmehr darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim

Stellenverlust

von Arbeitnehmenden der Fall ist (BGE 122 V 169

E. 3c und 281 E. 2b mit Hinweisen).

Zu berücksichtigen ist allerdings,

dass gewisse Tätigkeiten namentlich im Bereich der Dienstleistungen – so auch die Tätigkeit als Platzwart –

ihrer Natur nach nicht

notwendigerweise

bedeutende

Investitionen

erfordern , weshalb

in solchen Fällen der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit gegenüber dem Investitionsrisiko

erhöhtes Gewicht beizumessen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_930/2012 vom 6. Juni 2013 E. 6.2). 4. 2

Im «Pflichtenheft Platzwart» waren

die Aufgaben als Platzwart detailliert umschrieben . So wurden dem Beigeladenen etwa bezüglich

der Reinigung von Garderobe, Korridor und Toiletten Vorgaben zur Häufigkeit und – in Bezug auf die Reinigung der Garderobe – auch zur

[Tages-] Zeit

der vorzunehmenden Ver richtung gemacht .

A uch bezüglich der von ihm zu wahrenen Ordnung auf den Fussballplätzen wurde dem Beigeladenen konkret vorgegeben, wie häufig er den Kontrollrundgang über die Plätze vorzunehmen und welche Aufgaben er dabei zu verrichten hat. Es bestand ein e igentl i cher Arbeitsplan. I n Bezug auf allfällig zu ersetzende Infrastru k tur (Netze, Tore sowie übriges Material)

hatte der Beige ladene alsdann Rücksprache mit dem Leiter Infrastruktur zu nehmen ; auch fanden sporadische Kontrollen des Inventars durch den Vorstand des Beschwerdeführer s statt. Diese Umstände sind Ausdruck sowohl eines weitgehenden Wei sungsrechts des Beschwerdeführers als auch eines Unterordnungsverhältnisses , was unter dem Aspekt der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit für unselbstän dige Erwerbs - tätigkeit spricht .

Namentlich die Weisungsbefugnis ist

beitragsrecht lich in besonderem Masse ein typisches Zeichen für eine unselbständige Erwerbs tätigkeit :

je detaillierter sie – wie vorliegend - ausfällt und je eingehendere Vorgaben betreffend auszuführender Tätigkeiten gemacht werden (im Gegensatz etwa zu den allgemeineren Anweisungen hinsichtlich des anzustrebenden Ziels bei Selbstä n digerwe r benden) , je eher liegt unselbständige Erwerbstätigkeit vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_595/2019

vom 27. April 2020 E. 6).

Weiter ist von Bedeutung , dass

der Beigeladene

seine

Tätigkeit als Platzwart –

sie war naturgemäss beim Beschwerdeführer vor Ort auszuüben

–

nicht mit eigenen Mitteln ausführte , sondern dass ihm die

Arbeitsmittel (Reinigungsmaschinen, Putzmittel) zur Verfügung gestellt wurden.

Somit war der Beigeladene auf die Infrastruktur vor Ort angewiesen, was unter dem Aspekt der betriebswirtschaftlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber klar für unselbständige Erwerbstätigkeit spricht (vgl. dazu wiederum BGE 122 V 169 E. 3c). Als dann war der Beigeladene

befugt, die Benutzer des Platzes

(Trainer, Spieler) zu m ordnungsgemässen Verhalten anzuhalten. Diese faktisch stellvertretend für den Beschwerdeführer ausgeübte Befugnis deutet auf

eine arbeitsorganisatorische Einbindung in die Organisation des Beschwerdeführers hin, was ebenfalls für unselbständige Erwerbstätigkeit spricht.

4. 3

Die vom Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit als Platzwart weist nach dem Gesagten grossmehrheitlich

Merkmale auf, die zugunsten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sprechen

([fehlendes]Unternehmerisiko, [ausgeprägte] arbeitsorganisatorische Abhängigkeit namentlich in Form einer Weisungsgebundenheit sowie betriebswirtschaftliche Abhängigkeit).

Auch

wenn der Umstand, dass – abgesehen von den tageszeitlichen Vorgaben bei der Reinigung der Garderobe - keine festen

Einsatzzeiten oder Präsenzzeiten vereinbart waren und der Beigeladene mithin bei der Ausführung seiner Aufgaben in zeitlicher Hinsicht über einen gewissen Spielraum verfügt haben dürfte (vgl. so auch Urk. 6/41 S.

7),

in Richtung selbständige Erwerbstätigkeit

deutet,

ist dieser gegenläufige Aspekt von

untergeordneter Bedeutung und wiegt die in Richtung unselbständige Erwerbstätigkeit weisenden Aspekte bei Weitem nicht auf. 4. 4

Sprechen jedoch die massgebenden

Kriterien

eindeutig für unselbständige Erwerbstätigkeit, liegt kein Grenzfall im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.